

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§1. Name und Sitz und Zuständigkeit	2
§2. Zweck und Aufgaben	2
§3. Mitgliedschaft.....	3
§4. Beiträge und Finanzierung	3
§5. Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§6. Organe der Gewerkschaft.....	4
§7. Vorstand	4
§8. Mitgliederversammlung.....	5
§9. Kooperationen	6
§10. Auflösung.....	6
§11. Inkrafttreten	6

Präambel

Wir sind Gestalter*innen

– von Kommunikation, Design, Inhalten, Marken und Strategien.

Wir analysieren, beraten, texten, entwickeln und denken voraus.

Wir arbeiten in Agenturen, Projektbüros und Studios.

Manche von uns sind angestellt. Andere selbstständig. Einige beides.

Und wir erleben, wie anspruchsvolle Arbeit zu oft auf strukturelle Unsicherheit trifft – auf fehlende Mitsprache, prekäre Bezahlung, überzogene Anforderungen und eine Kultur, die Selbstausbeutung normalisiert und Arbeitsrechte kleinredet.

Deshalb haben wir uns zusammengetan.

Nicht aus Protest, sondern aus Entschlossenheit.

Nicht gegen etwas, sondern für etwas: Für mehr Gerechtigkeit. Für Solidarität. Für ein selbstbestimmtes Arbeitsleben.

Unsere Gewerkschaft steht für eine neue Generation solidarischer

Interessenvertretung:

Menschlich im Umgang, digital in den Tools, lernend im Wandel.

Wir denken Community neu – als Netzwerk, das stärkt, schützt und inspiriert.

Dabei gehen wir von einem positiven Menschenbild aus, das alle einschließt.

Wir stehen zusammen – für andere, füreinander und für uns selbst.

§1. Name und Sitz und Zuständigkeit

- (1) Die Gewerkschaft führt den Namen „solidar21“.
- (2) Sie ist eine freie, unabhängige und überbetriebliche Gewerkschaft für abhängig, selbstständig und hybride Erwerbstätige in Unternehmen der Media-Intelligence-Branche, insbesondere im Bereich Social Listening und Medienanalyse.
- (3) Sitz der Gewerkschaft ist Köln, Geschäftsstelle ist die Hardefuststraße 6, 50677 Köln.
- (4) Die Gewerkschaft ist ein freier Zusammenschluss von Erwerbstätigen mit eigener Satzung und organisatorischer Struktur. Eine Eintragung in das Vereinsregister wird derzeit nicht angestrebt.

§2. Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck der Gewerkschaft ist die Vertretung, Förderung und kollektive Durchsetzung der sozialen, beruflichen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder.
- (2) Sie verfolgt das Ziel, eine gerechtere, solidarische und selbstbestimmte Arbeitswelt für Wissensarbeiter*innen zu gestalten. Dabei setzt sie auf einen kooperativen Ansatz: Agency stärkt nicht nur die kollektive Interessenvertretung der Beschäftigten, sondern fördert auch faire, partnerschaftliche Lösungen mit der Führung – wo möglich. Grundlage ist ein positives Menschenbild, das Beschäftigte wie Führungskräfte als verantwortungsvolle und am individuellen und kollektiven Wohl orientierte Akteure ernst nimmt. Wo Kooperation nicht trägt, wird entschlossen für Rechte eingetreten.
Agency steht für eine Gewerkschaftskultur, die Diversität, Inklusion, Chancengleichheit und Antidiskriminierung sowohl nach innen lebt als auch nach außen vertritt.
- (3) Zu den Aufgaben der Gewerkschaft gehören insbesondere:
 - die Unterstützung und Vertretung von Mitgliedern gegenüber Arbeitgebern und Auftraggebern,
 - der Abschluss von Tarifverträgen,
 - die Erarbeitung von Honorarleitlinien, Vertragsstandards und branchenspezifischen Benchmarks,
 - die Unterstützung von Betriebsräten sowie die aktive Förderung der betrieblichen Mitbestimmung und der Gründung neuer Betriebsräte,
 - die Beratung in arbeits-, sozial- und vertragsrechtlichen Fragen,
 - der Aufbau kollektiver Schutzmechanismen und Unterstützungsnetzwerke für Selbstständige,
 - die Organisation von Weiterbildung, Mentoring und gemeinsamer Professionalisierung,
 - der Aufbau und Betrieb einer digitalen Plattform,

- zur Vermittlung solidarischer Leistungen durch Mitglieder und externe Fachkräfte,
- zur gegenseitigen Unterstützung, Professionalisierung und Auftragsvermittlung
- zur Förderung von Community-Building, Netzwerkpfege und kollegialem Austausch,
- sowie als ergänzender Finanzierungsweg der Gewerkschaft über Plattformanteile an vermittelten Leistungen,
- die politische Interessenvertretung für faire Bedingungen in der Wissens- und Kreativarbeit.

§3. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Gewerkschaft kann jede natürliche Person werden, die im Zuständigkeitsbereich gemäß § 1 tätig ist.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich oder digital. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich oder digital zu erklären.
- (4) Der Vorstand kann befristete Sonderaktionen zur Mitgliedergewinnung beschließen, insbesondere beitragsfreie Probezeiten oder Promotionsangebote. Umfang, Dauer und Zugangsvoraussetzungen werden vom Vorstand festgelegt.

§4. Beiträge und Finanzierung

- (1) Die Gewerkschaft finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Plattformprovisionen, freiwilligen Zuwendungen und ggf. öffentlichen Fördermitteln.
- (2) Die Höhe und Struktur der Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Staffelungen oder Sonderregelungen werden in einer Beitragsordnung geregelt.
- (3) Bis zum Erreichen von 500 Mitgliedern wird die Beitragsordnung vom Vorstand beschlossen. Mit Erreichen dieser Mitgliederzahl geht die Zuständigkeit auf ein durch die Mitgliederversammlung einzurichtendes, demokratisch legitimates Gremium über.
- (4) Ab Erreichen von 500 Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung über die Beitragsordnung.
- (5) Die gewerkschaftseigene Plattform ermöglicht Mitgliedern und externen Fachkräften, Leistungen gegen Honorar anzubieten. Die Gewerkschaft kann hierfür Vermittlungsprovisionen erheben. Mitglieder erhalten entsprechende Rabatte gemäß Beitragsordnung.

§5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung der Gewerkschaft teilzunehmen, Anträge zu stellen, zu wählen und gewählt zu werden.
- (2) Mitglieder sind verpflichtet, die Grundsätze und Ziele der Gewerkschaft zu unterstützen und die beschlossenen Beiträge zu leisten.

§6. Organe der Gewerkschaft

- (1) Die Organe der Gewerkschaft sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

§7. Vorstand

- (1) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- dem*der Vorsitzenden,
- dem*der stellvertretenden Vorsitzenden
- sowie bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern

Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Eine ungerade Zahl von Vorstandsmitgliedern wird angestrebt, ist aber nicht zwingend.

- (2) Wahl und Amtszeit

Der*die Vorsitzende wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Vorsitz

Der*die Vorsitzende vertritt die Gewerkschaft nach außen, führt durch die Vorstandssitzungen und trägt besondere Verantwortung für die strategische Weiterentwicklung der Gewerkschaft.

Er*sie beruft einmal jährlich eine Strategieklausur ein, in der Grundsatzfragen und Zukunftsprojekte gemeinsam reflektiert und diskutiert werden.

- (4) Stellvertretung

Der*die stellvertretende Vorsitzende unterstützt den*die Vorsitzende*n bei der Führung der laufenden Geschäfte und übernimmt die Vertretung im Falle von Abwesenheit, Krankheit oder Rücktritt.

- (5) Zuständigkeiten im Vorstand

Die weiteren Vorstandsmitglieder können inhaltliche Zuständigkeiten übernehmen. Die Zuordnung erfolgt durch Selbstzusage oder durch Vorstandsbeschluss.

Eine Übernahme oder Änderung von Zuständigkeiten ist freiwillig und kann jederzeit angepasst werden. Auch ohne fest zugewiesene Zuständigkeit wirken Vorstandsmitglieder gleichberechtigt an den Entscheidungen des Vorstands mit.

(6) Arbeitsweise

Der Vorstand trifft Entscheidungen im Konsens oder mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der*die Vorsitzende oder – in dessen*deren Abwesenheit – der*die stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere Einladungsmodalitäten, Beschlussfassung und Dokumentation geregelt werden.

(7) Rücktritt und Nachwahl

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung ein kommissarisches Mitglied benennen. Bei vorzeitigem Ausscheiden des*der Vorsitzenden muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl innerhalb von 90 Tagen einberufen werden, sofern die nächste reguläre Mitgliederversammlung nicht innerhalb dieser Frist stattfindet.

§8. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Gewerkschaft. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie kann digital, hybrid oder in Präsenz durchgeführt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - Grundsatzfragen der Gewerkschaft,
 - die Wahl von Vorstandsmitgliedern,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - Satzungsänderungen,
 - die Beitragsordnung,
 - sowie über weitere ihr durch Satzung zugewiesene Aufgaben.
- (3) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung

§9. Kooperationen

- (1) Die Gewerkschaft kann mit anderen Gewerkschaften, Verbänden, Initiativen oder Plattformen zusammenarbeiten, wenn dies der Erreichung ihrer Ziele dient. Über Mitgliedschaften in Dachverbänden entscheidet die Mitgliederversammlung.

§10. Auflösung

- (1) Die Auflösung der Gewerkschaft kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung fällt das verbleibende Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, die ähnliche Ziele verfolgt. Die Auswahl trifft die Mitgliederversammlung.

§11. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 27.08.2025 von den Gründerinnen in geänderter Fassung beschlossen.

Sie tritt mit der Annahme durch die Gründerinnen in Kraft und ersetzt die am 14.08.2025 beschlossene Ursprungssatzung.

Köln, 27.08.2025